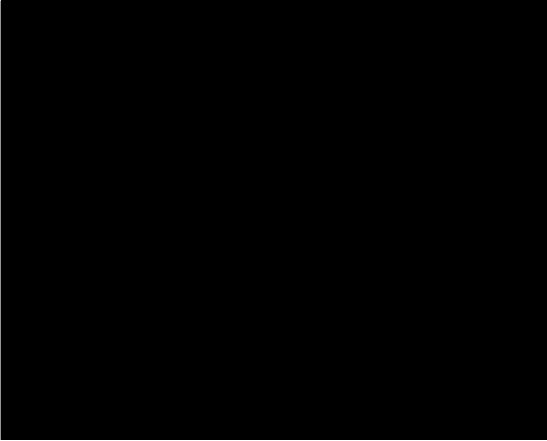


Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

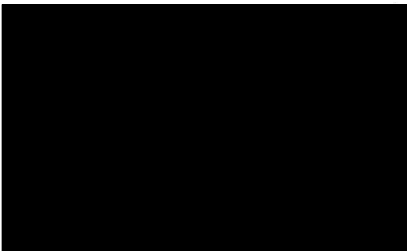
über das Beteiligungsportal
„beteiligung.nrw.de“



2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

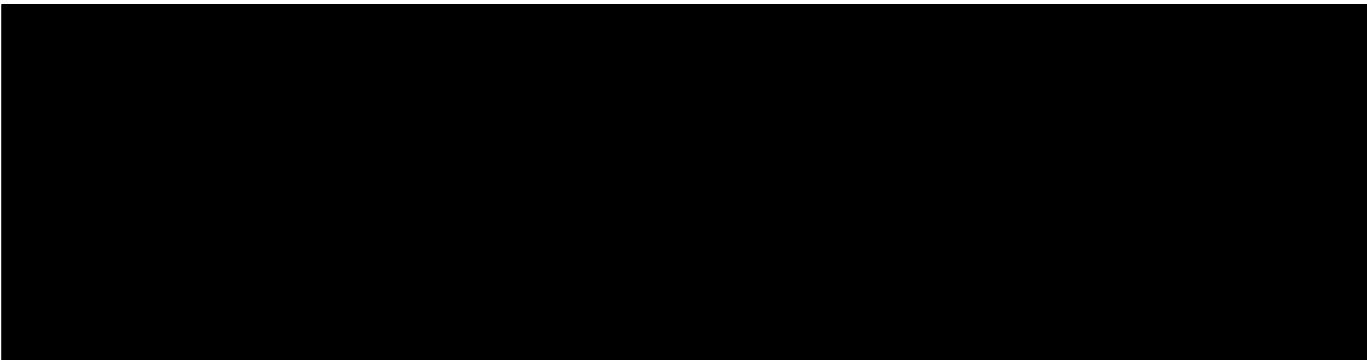
Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 02.07.2026 übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.



Anlage:

Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zum 2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung vom 23.03.2026



Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zum 2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung

Die Stellungnahme ist entsprechend der vorgelegten Tabelle mit den beabsichtigten Änderungen zum LEP (Synopse) aufgebaut.

Neu: 5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften (S. 22)

Das neu eingeführte Ziel 5-5 soll in den Tagebaufolgelandschaften in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) naturverträgliche Erholungsnutzungen ermöglichen. Zudem können innerhalb der Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt werden. Für den Tagebau Hambach ist die Abgrenzung der Tagebaufolgelandschaft auf Grundlage der Festlegungen des rechtsverbindlichen Braunkohlenplanes Hambach erfolgt (s. Abb.1).

Abb. 1: LEP-Entwurf: Nachrichtliche Darstellung der Tagebaufolgelandschaft Hambach

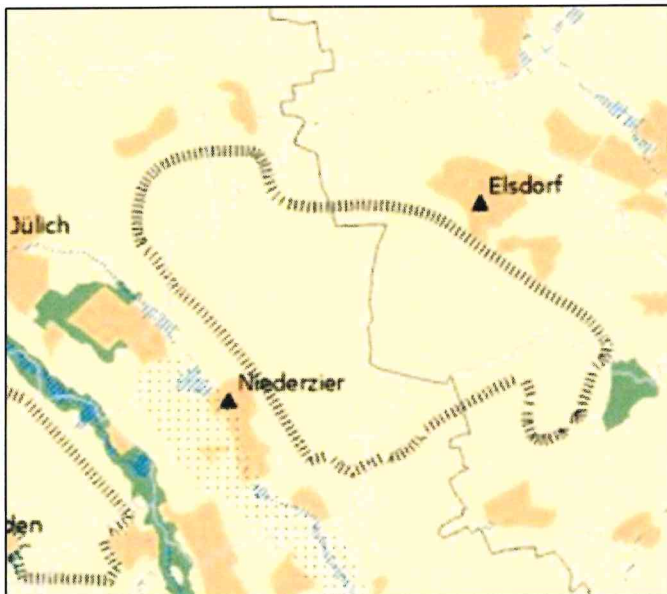
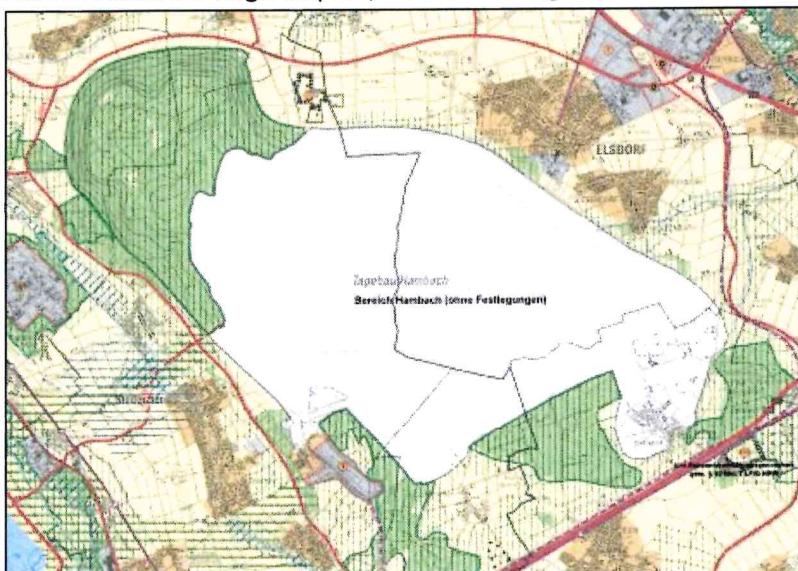


Abb. 2: Aktueller Regionalplan, Ausschnitt Tagebau Hambach



Im Abgleich mit den Festlegungen des aktuellen Regionalplans (s. Abb. 2) ergibt sich aus dieser Regelung, dass in der als Wald und als BSN festgelegten Sophienhöhe in Zukunft eine naturverträgliche Erholungsnutzung ermöglicht werden soll. Der Bereich des Hambacher Forstes hingegen ist nicht von dieser geplanten Regelung betroffen, da er außerhalb der nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaft liegt.

Die Sophienhöhe liegt zwar außerhalb des Kreisgebietes, jedoch ist der Bereich der Sophienhöhe als funktionaler Ausgleich für den gesamten Waldverlust im Rahmen des Tagebaus Hambach anzusehen. Hierunter fallen auch die großen Waldverluste der qualitativ hochwertigen Altwälder im Bereich des Hambacher Forstes auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

Laut dem LEP-Entwurf sind unter naturverträglicher Erholungsnutzung folgende Nutzungsarten zu verstehen: Rad-, Wander- und Reitwege, Naturerlebnissräume, Anlagen zur Naturbeobachtung, Anlagen für sportliche Zwecke, soweit sie den Naturhaushalt nicht stören, sowie Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, zur naturverträglichen Besucherlenkung oder zur Förderung des Naturverständnisses und -erlebnisses.

Einige der im LEP-Entwurf aufgezählten ruhigen Erholungsnutzungen wie z. B. Wanderwege und Stationen zur Naturbeobachtung können in der Regel mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden. Andere intensive Erholungsnutzungen wie z. B. Anlagen für sportliche Zwecke, Besucher- und Informationszentren und deren Infrastruktur bedürfen einer Steuerung, damit sie nicht den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen. In den letzten Jahren wurden von der Tagebauumfeldinitiative und den Anrainerkommunen Konzepte mit möglichen Erholungsnutzungen im Bereich der Tagebaufolgelandschaft erarbeitet. Um diese wichtigen angedachten Erholungsnutzungen in Einklang mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes zu bringen, ist ein Gesamtkonzept für den Bereich rundum den Hambacher See dringend erforderlich. In diesem Gesamtkonzept sollten sowohl die Belange der Erholung als auch die Belange des Naturhaushaltes wie z. B. die ökologische Funktionsfähigkeit der Flächen, die biologische Vielfalt und die Entwicklung von Flora und Fauna, gleichwertig berücksichtigt werden. Es wird daher angeregt, dass das Land NRW ein entsprechendes Konzept unter Einbeziehung relevanter Akteure wie Kommunen, Kreise, RWE sowie weiterer Akteure erstellen lässt, damit die Umsetzung der mit dem Ziel 5-5 vorgesehenen Sonderregelungen in Harmonie mit dem Charakter der Sophienhöhe als großräumiger Freiraumbereich mit Waldflächen, Wiesen, Sukzessionsflächen, Halboffenlandschaften sowie wechselfeuchten Standorten stehen. Bei der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für den Bereich rundum den Hambacher See sind alle bereits vorhandenen regionalen und kommunalen Konzepte mit einzu beziehen. Die schützenswerte Goldene Aue, die gemäß den textlichen Festsetzungen zum Braunkohlenplan Hambach in Richtung Tagebau verlängert werden soll (s. Braunkohlenplan Hambach, S. 130), ist besonders zu berücksichtigen.

In Bezug auf den Tagebaurand wird darauf verwiesen, dass die vorhandenen Biotopverbundflächen sowie die in den bergrechtlichen Verfahren rechtskräftig festgelegten Artenschutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen von RWE zu berücksichtigen sind, insbesondere bei neuen Standorten für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind.

Änderung: 7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (S. 76)

Raubbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Verkehrsstrassen, also u.a. für Trassen für Rad-schnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz dürfen Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Anspruch nehmen. Um dem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen, wurde 7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen neu eingeführt, sodass eine

Inanspruchnahme nach Ziel 7.2-3 nur zulässig ist, wenn raumverträgliche Standort- und Trassenalternativen außerhalb des BSN untersucht wurden.

Um den Aufbau eines durchgängigen Radverkehrsnetzes in NRW auch durch die Raumordnung zu unterstützen, wird das Ziel grundsätzlich unterstützt. Für i.d.R. nicht raumbedeutsame, selbstständige Radwege wird in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 klargestellt, dass eine Querung von BSN regelmäßig möglich ist. Nicht raumbedeutsame Vorhaben unterliegen demnach nicht der strikten Beachtung im Sinne der Bindungswirkung des LEP und demnach stellt der Grundsatz 7.2-4 höchstens eine „weiche“ Abwägungsdirektive dar. Um die Anforderungen an die Radverkehrsinfrastruktur erfüllen zu können, werden auch selbstständige Radwege einen natur- und artenschutzrechtlichen Mindeststandard erfüllen müssen.

Die Querung von BSN durch selbstständige Radwege sollte deshalb nicht regelmäßig ermöglicht werden, sondern Einzelfallbezogen in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden betrachtet werden. Bislang können aus dem Rhein-Erft-Kreis hierzu Erfahrungen bei der Findung des Streckenverlaufes im Rahmen der Machbarkeitsstudie für den Hambach Loop berichtet werden. Die Querung des BSN im Bereich des Hambacher Forsts wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises festgelegt. Es wird angeregt, folgenden Satz in den Erläuterungen wie folgt zu ändern (S. 79, Mitte):

„Eine Querung von BSN durch selbstständige Radwege ist regelmäßig nach Einzelfallprüfung möglich, wenn diese fachrechtlich zulässig ist.“

Neu: 7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung (S. 94)

Mit der Einführung des neuen Grundsatzes 7.2-7 soll eine räumliche koordinierende Angebotsplanung für die Verortung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung erfolgen. Dabei sind insbesondere Bereiche für den Schutz der Natur und regionale Grünzüge auszuwählen. Ausnahmsweise können auch Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen, Kalamitätsflächen in Wäldern und Tagebaufolgeflächen, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, ausgewählt werden.

Grundsätzlich wird die Einführung des neuen Grundsatzes 7.2-7 begrüßt, um so die Ressource Fläche und ihre Funktionen zu schützen und die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung mit einer großräumig ausgewogenen Ordnung zu erfüllen (vgl. § 1 Abs. 2 ROG).

Allerdings bleibt unklar wie durch die reine Benennung geeigneter Räume für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen in Regionalplänen als Grundsatz eine für die Praxis notwendige Steuerung erfolgen kann. Grundsätze der Raumordnung sind weiterhin der Abwägung zu unterziehen, sodass anzunehmen ist, dass im Grundsatz formulierte Verortungen naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen nicht mit den um die Ressource Fläche konkurrierenden Ansprüchen von Siedlung-, Gewerbe- und Industrieflächen standhalten können.

Neben dem hier gewählten Ansatz: „Räume im Sinne einer Angebotsplanung zu identifizieren“, sollten zudem Instrumente für die nachgelagerten Planungsebenen genannt werden, wie der Zugriff auf die Flächen ermöglicht werden kann.

Die Auswahl geeigneter Flächen soll regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) erfolgen. In großen Teilen sind BSN als Naturschutzgebiete, zumindest aber als Landschaftsschutzgebiete geschützt. Naturschutzgebiete haben per Definition einen naturschutzfachlich hohen Wert für die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit einer oft strukturreichen Biotopausstattung. Aus naturschutzfachlicher Sicht eignen sich naturferne Räume zur Verortung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen deutlich besser als BSN. Somit könnten Trittsteine geschaffen werden um den großräumigen Biotopverbund zu stärken.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen legen eine Wiederaufforstungsverpflichtung für Kalamitätsflächen fest. Auf Grundlage des § 11 Abs. 1 Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sind i.V.m. § 44 Landesforstgesetz (LForG) Kahlflächen oder verlichtete Waldbestände innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten. Auch die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen im Wald fällt unter diese Wiederaufforstungsverpflichtung. Diese Flächen mit „Sowieso-Maßnahmen“ der Wiederbewaldung können nicht i.R.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Aus diesem Grund sollte die Auflistung, dass ausnahmsweise Kalamitätsflächen in Wäldern als Bereiche für die Angebotsplanung ausgewählt werden können, um diesen Punkt gestrichen werden.

Auch Tagebaufolgeflächen über das Maß an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Braunkohlenpläne (mit Abschlussbetriebs- oder Sonderbetriebsplänen etc.) hinaus für Kompensationsmaßnahmen zu betrachten, wird naturschutzfachlich hinterfragt, da der Kompensationsbedarf durch den Tagebau diese Flächen vollumfänglich beansprucht.

Sollte sich über die rechtlich verpflichtende Wiederbewaldung bzw. Rekultivierung der Tagebaufolgeflächen hinaus, die Möglichkeit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben, dann sind diese auch, ohne dass sie explizit aufgezählt werden, möglich.

Neu: 9.2-7 Ziel Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen (S. 161)

Mit der Einführung des neuen Ziels 9.2-7 können Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn

- die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und
- sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.

Im Ziel 8.3-2 im LEP ist geregelt, dass Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten GIB zu errichten sind. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden. Durch das neu eingeführte Ziel 9.2-7 sollen auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen als GIB mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden können. Hierbei werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Gemäß Ziel 8.3-2 LEP sind bereits heute ausnahmsweise Abfallbehandlungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig, wenn ein räumlich-funktionaler Verbund mit einer Abfalldeponie besteht und der Betrieb auf die Dauer der Deponienutzung beschränkt ist. Eine Abfallbehandlungsanlage im Verbund mit einer Deponie ist somit nach geltendem Recht möglich und bedarf keiner Ausweisung als GIB. Die Notwendigkeit einer Ausweitung der Standorte für Abfallbehandlungsanlagen im Freiraum wird nicht gesehen und ist nachvollziehbar darzulegen. Allein das Ziel, die Aufbereitung sowie Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen zu fördern, reicht nicht aus, um den Freiraum für Standorte für Abfallbehandlungsanlagen zu öffnen.
- Es wird die Gefahr gesehen, dass durch das neue Ziel Abfallbehandlungsanlagen ungesteuert im Freiraum entstehen. Mit Blick auf die Abgrabungsbereiche, die durch den mittlerweile rechtskräftigen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan Köln endlich wieder regionalplanerisch gesteuert werden, ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Abfallbehandlungsanlagen eine ungesteuerte Entwicklung zugelassen werden soll. Die formulierten Voraussetzungen wie z.B. Anbindung an Verkehrswege, Strom und Wasser werden nicht als ausreichend angesehen, um eine ungesteuerte Entwicklung zu verhindern.